

## **Satzung der Stadt Düren**

### **gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Stadtteil Berzbuir**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1997 (GV. NW S. 458), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in ihrer Sitzung am 23.05.2000 die folgende Satzung beschlossen.

#### **§1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Abgrenzung in beiliegender Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§2**

##### **Inhalt**

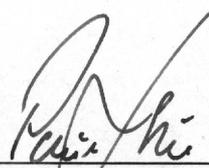
Diese Satzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Stadtteil Berzbuir fest.

#### **§3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 29.07.2000



---

Bürgermeister

# AUSSCHNITT

aus

Dürener Nachrichten  
Dürener Zeitung

Samstag, den 29.07. 2000

Nr.:174

## Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der Klarstellungssatzung für den Stadtteil Berzbuir vom 24. 07. 2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 23. 05. 2000 für den Stadtteil Berzbuir eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

### GELTUNGSBEREICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG FÜR DEN STADTEIL BERZBUIR GEM. § 34 (4) SATZ 1 NR. 1 BAUGB



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“  
Die Satzung liegt ab sofort im Stadtplanungsamt Düren, Wilhelmstraße 34, 1. Obergeschoß, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 8.00-12.00 Uhr und von 14.00-16.45 Uhr,  
donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und von 14.00-17.00 Uhr,  
freitags von 8.00-12.00 Uhr.  
(mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus benutzen).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 5 i. V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I. S. 2141) in Kraft.

#### HINWEIS:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung“ werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
- wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der hauptamtliche Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 24. 07. 2000

Larue  
Bürgermeister